

## BEM Gespräch

### Beitrag von „Sawe“ vom 9. September 2025 11:26

Moin Ihr Lieben,

ab wann findet das sogenannte BEM Gespräch statt?

Alles was ich finde ist, wenn man innerhalb eines Schuljahres 30 Tage am Stück oder im Gesamten krank war.

An unserer Schule wird man schon nach 25 Fehltagen zu diesem Gespräch eingeladen. Wir nennen es umgangssprachlich "Fürsorgegespräch".

Da wird gefragt, ob die Schule etwas für einen tun kann. Die 25 Tage sind doch Humbug, oder? Würde gerne belegen, dass es 30 Tage sind.

Hier wird auch nicht gefragt ob jemand vom Personalrat anwesend sein soll, und wenn wer. Es ist niemand dabei vom Personalrat.

---

### Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 11:33

BEM-Gespräch ist ab 30 Krank(Arbeits-)tage in den letzten 365 Tagen Arbeitsverhältnis.

Du kannst es aber ablehnen, es ist also nicht schlimm?

und beim BEM-Gespräch darfst du immer jemanden mitnehmen.

Offensichtlich versucht deine Schule, durch ein "anderes Gespräch" dem BEM-Gespräch vorzugreifen, warum auch immer.

Edit: Monate/Tage-Fehler behoben

---

### Beitrag von „s3g4“ vom 9. September 2025 11:41

#### Zitat von Sawe

Da wird gefragt, ob die Schule etwas für einen tun kann. Die 25 Tage sind doch Humbug, oder?

Solche Gespräche darf die SL aber führen. Ich finde das im Rahmen der Fürsorgepflicht auch gar nicht verkehrt. 25 Tage ist nun auch nicht wenig Ausfall, das sind 5 Wochen. Wichtig ist nur, dass es sich wirklich um Fürsorge handelt. Auch hier kann man natürlich jemanden vom Personalrat mitnehmen.

Außerdem was chili gesagt hat.

---

### **Beitrag von „Sawe“ vom 9. September 2025 11:57**

#### Zitat von s3g4

Wichtig ist nur, dass es sich wirklich um Fürsorge handelt.

Ja, da kann man dem Schulleiter nichts vorwerfen.

Ich hatte in den letzten 14 Jahren ein Gespräch, aber das war einwandfrei und ich hatte nichts zu beanstanden.

5 Wochen ist man ja auch nicht jedes Jahr krank im Normalfall. Ich war auch alleine bei ihm, und da war alles in Ordnung.

Nur diskutiert das Kollegium darüber, ob es nun 25 oder 30 Tage sind. Ob man jemanden vom Personalrat dabei haben möchte,

wurde nicht gefragt. Das sollte man vielleicht mal anmerken. Es bleibt ja jedem selbst überlassen, ob er es nutzt oder nicht.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 12:23**

Ich weiß nicht mehr, wer der PR in NDS ist.

Bei meinem BEM hatte ich jemanden vom PR dabei (Bezirksebene, die Schulebene ist bei uns der Lehrerrat). Ich hätte aus persönlichen Gründen niemanden aus dem LR haben wollen, die Person vom PR meinte aber zu mir, es sei sehr selten und auch nicht unbedingt zu empfehlen (Kenntnisstand, zu nah am eigenen System, gegenseitige Nähe...)

Hätte ich niemanden vom PR gehabt, hätte ich jemanden genommen, mit dem ich persönlich sehr gut kann. Es ginge in dem Fall ja nur um moralische Unterstützung und "Absicherung" in Form eines Zeugen (in meinem Fall nicht gegen meine SL sondern zu meinem eigenen Schutz. und genau das hat die PR-Person am Ende gemacht: alles abgebrochen, wo ich angefangen hätte, Hürden abzutun und mich als viel gesünder zu präsentieren, als ich war.)

---

### **Beitrag von „Magellan“ vom 9. September 2025 13:23**

#### Zitat von chilipaprika

BEM-Gespräch ist ab 30 Krank(Arbeits-)tage in den letzten 365 Monaten Arbeitsverhältnis.

Ich hoffe doch, 365 Tage?

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 13:24**

ups, Tage! ich korrigiere es im Beitrag 😁

---

### **Beitrag von „Magellan“ vom 9. September 2025 13:28**

Puuuuh! 👍

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 9. September 2025 17:54**

#### Zitat von chilipaprika

ups, Tage! ich korrigiere es im Beitrag 😊

in 30 Jahren 30 Tage krank ist auch echt zu viel.... 😊

#### Zitat von chilipaprika

Ich weiß nicht mehr, wer der PR in NDS ist.

In allen BL, außer bei euch, meint man mit PR die örtliche Personalvertretung 😊 Lehrerrat (müsste der nicht mal in Lehrkräfterat umbenannt werden) gibt es nur bei euch. Dazu noch eine Frage. Wie heißt denn die Personalvertretung an den Behörden?

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 17:56**

... wie immer also 😊

---

### **Beitrag von „Humblebee“ vom 12. September 2025 19:36**

#### Zitat von Sawe

Nur diskutiert das Kollegium darüber, ob es nun 25 oder 30 Tage sind.

Diese Diskussion ist ja insofern hinfällig, weil es sich bei diesem Gespräch mit der SL gar nicht um ein offizielles BEM-Gespräch handelt.

---

### **Beitrag von „Palim“ vom 13. September 2025 00:15**

Beim offiziellen BEM bekommt der PR eine Mitteilung.

---

## **Beitrag von „Palim“ vom 13. September 2025 09:53**

Ich verstehe übrigens nicht, warum es ein BEM-ähnliches Gespräch bei 25 oder 30 Tagen geben soll, wenn Kolleg:innen mit 30 Tagen ein Anrecht auf ein BEM haben.

Ein fürsorgliches Gespräch, das zusätzlich gegeben sein soll, müsste doch dann schon bei 15 Tagen erfolgen. Das wäre dann aber auch nötig, wenn jemand mit Grippe/Corona länger ausfällt und würde häufiger angeboten werden müssen.

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 13. September 2025 10:16**

Das Problem ist, dass die meisten Menschen / Lehrkräfte / Mitarbeiter\*innen (?) sicher Angst und Respekt vor solchen Gesprächen haben und keine Fürsorge empfinden, sondern ggf. Kritik und Kontrolle sehen.

Ich bin voll bei dir, dass 15 Tagen im Schuldienst ausreichen sollten, weil es aufgrund der ununterrichtsfreien Tage echt einen Unterschied zu anderen Arbeitsverhältnissen ausmacht.

15 Tage sind aber mit einem Kita-Kind (Ansteckung! Nicht die Kind-Krank-Tage) und einer eigenen Grippe schnell erreicht. Bei einer solchen schulinternen Regel musst du aber einheitlich vorgehen (vgl. Angst vor Kontrolle und Maßregelung der Kolleg\*innen) und kannst dann nicht den Kitavater vom Fürsorge-Gespräch ausklammern und die Kollegin, die regelmäßig 3 Tage krank ist (ohne dass man eine sofortige Einsicht in die möglichen Gründe hat) einbestellen.

Mittlerweile frage ich mich, ob nicht 50% des Kollegiums die 15 Tage im Schuljahr übertrifft. oder vielleicht nur 10-12, aber von Leuten, die nur 3-4 Schultagen die Woche haben.

Da ist die SL voll mit Gesprächen. und ändern tut es nichts.

Ich wurde zum Beispiel im BEM-Gespräch gefragt, ob eine Entlastung bei Korrekturen gut wäre. Dies habe ich verneint, es war nie mein Problem, auch wenn ich sie hasse. Wenn jetzt aber zwei Drittel im Fürsorge-Gespräch das bejahen würden, dann haben wir aber echt einen Personalsalat. Denn ehrlicherweise: WAS kann die einzelne Schule überhaupt tun, dass es einem besser geht (jenseits von krassen Sachen wie Hörschaden und Raum mit besserer Akustik, Gehschwierigkeiten und kein zweiter Stock, usw..)

---

## **Beitrag von „plattyplus“ vom 13. September 2025 10:17**

Ich frage mich gerade, ob bei so einem Gespräch auch die Ursache der Krankheitstage mit rein spielt? Wenn sich jemand einen Arm oder ein Bein bricht und dann 10 Wochen am Stück krankgeschrieben ist, ist er ja locker über der Grenze von 30 Tagen und trotzdem ist davon auszugehen, dass nach der Abheilung in nächster Zukunft keine neuen Krankheitszeiten hinzukommen werden.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 13. September 2025 10:24**

natürlich spielt es eine Rolle (weswegen man zumindest das BEM-Gespräch auch ablehnen kann), aber das kann die Schulleitung offiziell nicht wissen. Du meldest dich krank und nennst ja keinen Krankheitsgrund (und hoffentlich wird auch keiner in Nebennotizen festgehalten à la "Magendarm genannt", "Attest vom Orthopäden"....).

Und auch mit 10 Wochen Krankheit wegen Beinbruch hast du Anspruch auf eine Wiedereingliederung, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 13. September 2025 10:26**

#### Zitat von plattyplus

Ich frage mich gerade, ob bei so einem Gespräch auch die Ursache der Krankheitstage mit rein spielt? Wenn sich jemand einen Arm oder ein Bein bricht und dann 10 Wochen am Stück krankgeschrieben ist, ist er ja locker über der Grenze von 30 Tagen und trotzdem ist davon auszugehen, dass nach der Abheilung in nächster Zukunft keine neuen Krankheitszeiten hinzukommen werden.

Ja klar. Das BEM-Gespräch selbst wird natürlich dennoch angeboten, in einem solchen Fall aber vermutlich dann darauf verzichtet bzw. lässt sich dann ja schnell klären, wie der Maßnahmenplan zur Wiedereingliederung sinnvoll aussehen kann.

---

### **Beitrag von „Andreas231“ vom 14. September 2025 13:54**

So ein BEM-Gespräch ist auch nichts schlimmes. Das dient zur Vorkehrung, damit du gestärkt wirst. Und falls du eine angestellte Lehrperson bist, dann können die dich auch nicht so schnell mit BEM kündigen. Sonst geht das recht schnell mit einer negativen Prognose. Aber du fehlst ja eh nie. In NRW kann man auf dem Blatt mit den Vereinbarungen ankreuzen, ob der Personalrat über die Inhalte des Gesprächs informiert werden soll.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 14. September 2025 14:28**

#### Zitat von Andreas231

So ein BEM-Gespräch ist auch nichts schlimmes. Das dient zur Vorkehrung, damit du gestärkt wirst. Und falls du eine angestellte Lehrperson bist, dann können die dich auch nicht so schnell mit BEM kündigen. Sonst geht das recht schnell mit einer negativen Prognose. Aber du fehlst ja eh nie. In NRW kann man auf dem Blatt mit den Vereinbarungen ankreuzen, ob der Personalrat über die Inhalte des Gesprächs informiert werden soll.

Ich glaube, du verwechselst da ein paar Dinge. „Prognosen“ äußert der Amtsarzt, nicht die dienstlichen Vorgesetzten im BEM - Gespräch. Ich weiß auch nicht, was du meinst, wenn du schreibst, dass es jenseits des Angestelltenverhältnisses „recht schnell“ gehe mit negativen Prognosen, denn bei verbeamteten Lehrkräften sieht die gesundheitliche Prüfung beim Amtsarzt auf der dessen Prognose zur Dienstfähigkeit basiert nicht anders aus als bei angestellten Lehrkräften.

---

### **Beitrag von „Andreas231“ vom 14. September 2025 15:01**

Ich kenne das so: Wenn eine angestellte Person, man sagt so, drei Jahre hintereinander 6 Wochen jeweils krank war mit steigender Tendenz. => Negative Prognose Wenn zusätzlich dazu die BEM-Gespräche abgelehnt wurden, dann kann gekündigt werden. Damit hat der Amtsarzt nicht zu tun. Die Person ist ja nicht krank. Mit BEM-Gesprächen wird es halt teuer für den Arbeitgeber.

---

### **Beitrag von „gingergirl“ vom 14. September 2025 15:14**

Die rechtlichen Grundlage für deine Ausführungen würde mich interessieren. Wir reden schon vom öffentlichen Dienst?

---

### **Beitrag von „Andreas231“ vom 14. September 2025 15:24**

#### Zitat von gingergirl

Die rechtlichen Grundlage für deine Ausführungen würde mich interessieren. Wir reden schon vom öffentlichen Dienst?

Die rechtlichen Grundlagen sind im öffentlichen und nicht öffentlichen Dienst gleich. Das ist das normale Kündigungsrecht. Im öffentlichen Dienst hast du nur mehr Möglichkeiten dich davor zu schützen. Durch den Personalrat etc. Und die kündigen eh keine Lehrperson, da es zu wenige gibt. Kündigung im öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst ist möglich bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grunds für eine außerordentliche Kündigung. Das gilt aber nicht bei den Beamten. Da gilt wohl nur letzteres.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 14. September 2025 15:35**

im nicht öffentlichen Dienst gibt es genauso das BEM-Verfahren.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 14. September 2025 17:43**

Eine wild zusammengeschriebene Sammlung von viel Bauchgefühl, „ich kenne das so“, null Ahnung und gefährlichem Halbwissen. Bitte sieh davon ab, das als gesicherte Informationen teilen zu wollen. Danke!

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 14. September 2025 18:01**

### Zitat von chilipaprika

natürlich spielt es eine Rolle (weswegen man zumindest das BEM-Gespräch auch ablehnen kann), aber das kann die Schulleitung offiziell nicht wissen. Du meldest dich krank und nennst ja keinen Krankheitsgrund (und hoffentlich wird auch keiner in Nebennotizen festgehalten à la "Magendarm genannt", "Attest vom Orthopäden"....). Und auch mit 10 Wochen Krankheit wegen Beinbruch hast du Anspruch auf eine Wiedereingliederung, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.

---

Nicht nur darf man es ablehnen, man kann auch während des Gesprächs entscheiden was man alles über die Krankheit erzählen möchte. Ziel ist es ein möglichst passende Wiedereingliederung zu erstellen.

---

### **Beitrag von „Andreas231“ vom 14. September 2025 18:42**

#### Zitat von CDL

Eine wild zusammengeschriebene Sammlung von viel Bauchgefühl, „ich kenne das so“, null Ahnung und gefährlichem Halbwissen. Bitte sieh davon ab, das als gesicherte Informationen teilen zu wollen. Danke!

Ich weiß nicht warum man nicht normal antworten kann, um sich vielleicht auszutauschen. Ich greife dich doch auch nicht an. Habe ganz vernünftig geschrieben. Was möchtest du damit erreichen?

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 14. September 2025 21:32**

Im SGB IX steht Folgendes:

*"Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen*

*Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.*

Spekulationen also mitnichten vonnöten.

---

### **Beitrag von „Andreas231“ vom 14. September 2025 21:54**

Ich glaube du vergleichst hier Äpfel mit Birnen. Was willst du damit erreichen?  
Das ist kein Kündigungsrecht. 

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 15. September 2025 06:55**

der § 167 SGB IX ist doch die passende Regelung für die BEM-Gespräche. Was hat das denn mit Kündigung zutun?

---

### **Beitrag von „Andreas231“ vom 15. September 2025 07:04**

Es ging vorher um das Kündigungsrecht. Da wurde mir „null Ahnung“ vorgeworfen.

Ich dachte, der letzte Beitrag Dienst als Beweis dafür. Vielleicht habe ich das auch falsch verstanden. Ich nehme meinen letzten Beitrag zurück und entschuldige mich für die

missverständliche Art und Weise.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 15. September 2025 07:09**

#### [Zitat von Andreas231](#)

Es ging vorher um das Kündigungsrecht. Da wurde mir „null Ahnung“ vorgeworfen. Ich dachte, der letzte Beitrag Dienst als Beweis dafür. Vielleicht habe ich das auch falsch verstanden. Ich nehme meinen letzten Beitrag zurück und entschuldige mich für die missverständliche Art und Weise.

---

Bei Lehrkräfte geht es in der Regel um beamtet Personen und hier gilt kein Kündigungsrecht, es gibt gar keinen Vertrag der gekündigt werden könnte.

---

### **Beitrag von „gingergirl“ vom 15. September 2025 07:34**

Im öffentlichen Dienst gilt eben nicht allein das übliche "Kündigungsrecht", wie du es bezeichnest. Es gibt wichtige Einschränkungen, z.B. nach einer gewissen Dienstdauer und in fortgeschrittenem Alter bist du praktisch unkündbar. Das dürfte auf die allermeisten chronisch Erkrankten zutreffen.